

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **MILANO VINOVE**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Lufterfrischer.

Abgeratene Verwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Vinove Sp. z o. o.**

Adresse: Szeroka 36, 95-030 Starowa Góra, Polen

Telefon/Fax: +48 539 999 647

E-Mailadresse der sachkundigen Person: biuro@theta-doradztwo.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



ACHTUNG

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: 1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on; Hexylsalicylat; Linalool; Linalylacetat; D-Limonen; 2-(2,2,7,7-Tetramethyltricyclo[6.2.1.0((1,6))undec-5(4)-en-5-yl]propan-1-ol; Cumarin; α -Methyl-1,3-benzodioxol-5-propionaldehyd; 3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on; 1-(2,6,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on.

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

3.2 Gemische

Kunststoff (Polymerwürfel), getränkt mit einer auf dem Füllstoff befestigten Duftstoffzusammensetzung.

CAS-Nr.: 54464-57-2 EG-Nr.: 259-174-3 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119489989-04-XXXX	<u>1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	≤ 3 %
CAS-Nr.: 90622-58-5 EG-Nr.: - Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119456810-40-XXXX	<u>Kohlenwasserstoffe, C11-C15, Isoalkane</u> Asp. Tox. 1 H304, EUH066 ²⁾	≤ 2,1 %
CAS-Nr.: 18479-58-8 EG-Nr.: 242-362-4 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119457274-37-XXXX	<u>2,6-Dimethyloct-7-en-2-ol</u> Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319	≤ 1,5 %
CAS-Nr.: 6259-76-3 EG-Nr.: 228-408-6 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119638275-36-XXXX	<u>Hexylsalicylat</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 0,8 %
CAS-Nr.: 78-70-6 EG-Nr.: 201-134-4 Index-Nr.: 603-235-00-2 REACH-Nr.: 01-2119474016-42-XXXX	<u>Linalool</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319	< 0,65 %
CAS-Nr.: 115-95-7 EG-Nr.: 204-116-4 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119454789-19-XXXX	<u>Linalylacetat</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319	< 0,5 %
CAS-Nr.: 5989-27-5 EG-Nr.: 227-813-5 Index-Nr.: 601-029-00-7 REACH-Nr.: -	<u>D-Limonen</u> ¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 0,5 %
CAS-Nr.: 929625-08-1 EG-Nr.: 482-030-8 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-0000020145-80-XXXX	<u>2-(2,2,7,7-Tetramethyltricyclo[6.2.1.0((1,6)]undec-5(4)-en-5-yl)propan-1-ol</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	≤ 0,3 %
CAS-Nr.: 91-64-5 EG-Nr.: 202-086-7 Index-Nr.: - REACH-Nr.: -	<u>Cumarin</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 3 H412	< 0,2 %
CAS-Nr.: 1205-17-0 EG-Nr.: 214-881-6 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2120740119-58-XXXX	<u>α-Methyl-1,3-benzodioxol-5-propionaldehyd</u> Skin Sens. 1B H317, Repr. 2 H361, STOT RE 2 H373, Aquatic Chronic 2 H411	< 0,15 %
CAS-Nr.: 127-51-5 EG-Nr.: 204-846-3 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119471851-35-XXXX	<u>3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319, Aquatic Chronic 2 H411	< 0,15 %
CAS-Nr.: 57378-68-4 EG-Nr.: 260-709-8 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119535122-53-XXXX	<u>1-(2,6,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on</u> Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 0,02 %

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Verunreinigte Augen mindestens 10 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Exposition auf diese Weise tritt gewöhnlich nicht auf. Bei Verschlucken den Mund mit Wasser spülen, kein Erbrechen herbeiführen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Aufgrund der Form des Produkts sind bei sachgemäßer Verwendung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten. Bei längerem direktem Kontakt des Produktes mit der Haut können bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die in der Umgebung aufbewahrten Materialien abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen können schädliche Gase freigesetzt werden, die u.a. Kohlenoxide, Stickstoffoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Längeren Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Für gute Belüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material mechanisch sammeln. Gesammeltes Material zur Wiederverwendung übergeben oder als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen beachten. Augen- und Hautkontakt mit Produkt vermeiden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Bestimmungsgemäß verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ausschließlich in dicht geschlossenen Originalbehältern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter lagern. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Empfohlene Lagertemperatur: 5-25 °C. LGK 13.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Lufterfrischer.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
D-Limonen [CAS 5989-27-5]	28 mg/m ³	112 mg/m ³	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, geändert und ergänzt: GMBI 2019 S. 117-119 [Nr. 7] (v. 29.03.2019).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt berichtigt: GMBI 2019, S. 120 v. 29.03.2019.0 [Nr. 7].

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen.

Hand- und Körperschutz

Nicht erforderlich unter normalen Nutzungsbedingungen. Für den direkten, längeren Kontakt mit Produkt oder im Notfall die Schutzhandschuhe verwenden.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Augenschutz

Bei ordnungsgemäßer Handhabung des Produkts nicht erforderlich.

Atemschutz

Nicht erforderlich. Atemschutz in Notfällen verwenden.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der Verordnung (EU) 2016/425 enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Produktmengen dürfen nicht in das Grundwasser, in die Kanalisation, in das Abwasser oder in den Boden gelangen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Feststoff / quaderförmiger Würfel, Polymer-Kunststoff mit Duftstoff getränkt, Farbe nach Sortiment
Geruch:	charakteristisch, angenehm
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Produkt unterliegt keiner Einstufung in Bezug auf die Entzündbarkeit
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	unlöslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
explosive Eigenschaften:	keine
oxidierende Eigenschaften:	keine
Viskosität:	nicht anwendbar, Feststoff

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Untersuchungen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Produkt ist wenig reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitte 10.4-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Organische Lösungsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu akuten und/oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und/oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.

Toxizität der Komponenten

1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on [CAS 54464-57-2]

LD₅₀ (oral, Ratte) > 2 000 mg/kg (Angaben von ECHA)

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 2 000 mg/kg (Angaben von ECHA)

2,6-Dimethyloct-7-en-2-ol [CAS 18479-58-8]

LD₅₀ (oral, Ratte) 4 100 mg/kg (Angaben von ECHA)

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 5 000 mg/kg (Angaben von ECHA)

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

ATE_{mix} (oral) > 2 000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt ist giftig für Wasserorganismen und verursacht langfristige Wirkungen, basierend auf der Summe der Konzentrationen von Komponenten, die die Umwelt gefährden. Jedoch aufgrund seiner Form, der Löslichkeit in Wasser und der Mengen der Stoffe, die aus dem Produkt in die Gewässer gelangen, ist die Gefahr beschränkt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist schwer biologisch abbaubar.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation ist zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Boden nicht mobil. Die Mobilität in Gewässern ist gering.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung geltende aktuelle Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehältern aufbewahren. Nach Möglichkeit wird Recycling bevorzugt.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. [1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on; Hexylsalicylat]

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt ist umweltgefährlich nach den Kriterien der Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

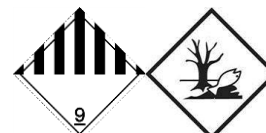
Wärme- und Feuerquellen vermeiden. Falls irgendwelches Material im Inneren des Fahrzeugs oder des Containers verschüttet wurde, darf das Fahrzeug oder der Container nicht wieder gebraucht werden, bis zur gründlicher Reinigung und falls nötig Desinfektion oder Dekontamination. Alle anderen in demselben Fahrzeug oder Container beförderten Waren und Gegenstände sind auf mögliche Verunreinigung zu prüfen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Zusätzliche Information

Aufgrund der Sondervorschrift 335 unterliegt das Produkt nicht den ADR/RID- und IMDG-Vorschriften. Aufgrund der Sondervorschrift A158 unterliegt das Produkt nicht den IATA-Vorschriften.



SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nach REACH-Verordnung ist die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Acute Tox. 4	Akute Toxizität Kat. 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akut Kat. 1
Aquatic Chronic 1, 2, 3	Gewässergefährdend, chronisch Kat. 1, 2, 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr Kat. 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität Kat. 2
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1, 1A, 1B	Sensibilisierung der Haut Kat. 1, 1A, 1B

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Ausstellungsdatum: 19.08.2019

Version: 1.0/DE

STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 2
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann
ECHA	die Europäische Chemikalienagentur

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Angaben des Herstellers, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Angaben des Lieferanten und Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) und späteren Fassungen basiert. Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt.

Zusätzliche Angaben

Ausstellungsdatum: 19.08.2019
Version: 1.0/DE
SDB ausgestellt vom: „**THETA**“ Technische Beratung

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.